

5956/AB XX.GP

Die Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde haben am 10. Mai 1999 unter der Nummer 6217/J eine dringliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Tod des Flüchtlings Marcus Omofuma“ an mich gerichtet.

Die Fragen 1 bis 5, 7, 13 bis 49 habe ich bereits am 10.05.1999 in der 168. Sitzung des Nationalrates beantwortet. In dieser Sitzung habe ich die schriftliche Beantwortung der Fragen 6 und 8 bis 12 zugesichert.

Diese Fragen beantworte ich folgendermaßen:

Zu Frage 6:

Insgesamt sind mir bisher acht vergleichbare Fälle bekannt geworden, wobei ich davon ausgehe, dass unter vergleichbare solche Fälle gemeint sind, in denen eine Verklebung des Mundes stattgefunden hat.

Der Fall aus dem Jahre 1993 war bereits Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr.4861 /J und ich darf diesbezüglich auf die damalige Anfragebeantwortung verweisen.

Die übrigen Sachverhalte stellen sich wie folgt dar:

*) Teile der Anfrage 6217/J wurden bereits in der 168. Sitzung des Nationalrates vom 10. Mai 1999 gemäß § 91 Abs. 4 GOG mündlich beantwortet.

14. Juli 1998 P.A., alias A.K., alias F. - idF P.A. (ghanesischer Stbg.):

P.A. sollte aufgrund eines Abschiebeauftrages der BH Grieskirchen durch Beamte der Sondereinsatzgruppe des LGK Oberösterreich am 14.06.1998 nach Ghana abgeschoben werden. Bereits im Wachlokal des PGH - Steyr widersetzte er sich mit Tritten und Schlägen dem Versuch der Beamten, ihm eine Handfessel am Rücken anzulegen. Erst mit Unterstützung anderer Beamter konnte er geschlossen werden.

P.A. wurde von zwei Beamten des SEG/Oberösterreich nach Wien Schwechat gebracht.

Da P.A. ständig und laut schrie und mit den Beinen um sich trat, wurden die Passagiere im Flugzeug auf dieses Verhalten aufmerksam. Um die Störung im Flugzeug möglichst gering zu halten, wurde der Mund des P.A. mittels Leukoplastes verklebt.

Kurz darauf konnte er sich das Leukoplast vom Mund reißen. Anschließend beruhigte er sich für kurze Zeit. Plötzlich, völlig unerwartet, wandte er sich gegen einen der beiden Beamten und biss ihn in den rechten Unterarm, wodurch dieser eine schmerzhafte, blutende Wunde erlitt.

19. Juli 1996 U. (nigerianischer Sta.):

Am 19.07.1996 war die Überstellung des Schubhäftlings U. vom PGH Graz zwecks Abschiebung vorgesehen. U. kam der Aufforderung, die Zelle zu verlassen, nicht nach. U. trat mit seinen Beinen gegen einen Beamten und schlug um sich. U. wurden Hand- und Fußfesseln angelegt und zum Fahrzeug getragen. Dort versuchte er permanent die Beamten zu beißen. Mit psychologischem Einfühlungsvermögen wurde auf U. eingeredet. Er war jedoch erregt, dass ein Gespräch mit ihm nicht geführt werden konnte.

Aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft und der immanenten Gefahr gebissen zu werden, wurde ihm unter größtmöglicher Schonung der Person ein Klebeband auf den Mund geklebt. Das Klebeband wurde so angebracht, dass ein Atmen durch die Nase einwandfrei gewährleistet war. Unmittelbar vor der Stadtgrenze Wiens wurde U. das Klebeband vom Mund genommen.

Eine Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden. Weil U. laut schluchzte und weinte untersagte der zuständige Stationsleiter der Fluglinie eine Mitbeförderung, da er dieses Verhalten von U. den anderen Passagieren nicht zumuten wollte.

Das ist jener Fall, in dem der UVS/Steiermark das Zukleben des Mundes für unzulässig erachtet hat.

24. April 1999 Abschiebung des E. (nigerianischer Stbg.):

E. wurde am 24.4.1999 abgeschoben. Bereits im PGH - Ost der BPD Wien sagte er, er werde auf keinen Fall freiwillig in seine Heimat zurückkehren. Im Zellenbereich leistete er Widerstand, sodass ihm im PGH eine Handfessel angelegt werden musste. Es bestand Gefahr, er werde die begleitenden Beamten oder sich selbst gefährden. Die Beamten versuchten psychologisch auf ihn einzuwirken; dies war jedoch vergeblich.

Am Flughafen versuchte E. einen der Beamten in den Finger zu beißen, weshalb ihm kurzfristig der Mund mit Hansaplast verklebt wurde. Er musste in das Flugzeug getragen werden. Kurz nach dem Start stellte der Schubhäftling sein aggressives Verhalten ein; es wurde ihm unverzüglich die Handfessel abgenommen und das Hansaplast vom Mund entfernt.

21. April 1998, A.H.M. (Sudanesischer Stbg.):

A. H. M. kündigte bereits bei seiner Abholung aus dem PGH der BPD Wien an, sich seiner Abschiebung zu widersetzen, da er nicht freiwillig in seine Heimat zurückkehren werde. Die Beamten wirkten beruhigend auf ihn ein; er konnte ohne Probleme zum Flughafen gebracht werden. Bei der Verbringung in das Flugzeug schlug der Schubhäftling heftig um sich und begann zu schreien. Zur Hintanhaltung der Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen wurde dem A.H.M. eine Handfessel am Rücken angelegt. Der Schubhäftling wurde laut schreiend in das Flugzeug gebracht. Als er bemerkte, dass sein Schreien nicht zum Erfolg führte, versuchte er die Beamten zu beißen. Daraufhin wurde dem Schubhäftling der Mund mit einem Pflaster verklebt. Nach dem Start gab A.H.M. zu verstehen, dass er keinen weiteren Widerstand mehr leisten werde, woraufhin ihm das Pflaster sofort abgenommen wurde. Der Kapitän ließ den Beamten durch die Besatzung mitteilen, dass die Handfessel während des Fluges nicht entfernt werden dürfe. Die Handfessel wurde in Kairo abgenommen; der Weiterflug in den Sudan verlief problemlos und ohne Fesselung.

26. März 1995 A. K. K. (ghanesischer Stbg.):

Am 26.03.1995 wurde A.K.K. zwecks Abschiebung nach Ghana vom PGH der BPD Wien zum Flughafen Schwechat gebracht. Der Flug verlief ohne Vorfälle. Bei der Zwischenlandung am Flughafen Rom, im Transitraum des Flughafens, weigerte sich A.K.K. in das Anschlussflugzeug einzusteigen. Mit Unterstützung italienischer Beamter wurde versucht, A.K.K. in das Flugzeug zu verbringen. Dabei versetzte A.K.K. beiden Beamten einen Stoß, entriss sich dem Festhaltegriff und flüchtete quer über das Rollfeld. Unmittelbar darauf konnte A.K.K. von den Beamten eingeholt und am Körper erfasst werden. Im Zuge dessen fiel A.K.K. mit der Brust und seinem Gesicht auf den Boden des Rollfeldes. Ein italienischer Polizist fixierte A. K. K. mittels eines Festhaltegriffes und legte ihm die Handfessel mit den Händen am Rücken an. A.K.K. versuchte die Beamten zu beißen und dadurch zu verletzen. Um eine weitere Gefährdung

zu vermeiden, wurde ihm ein mitgeführtes Hansaplast auf den Mund geklebt. Dabei wurde Bedacht genommen, dass ein Atmen durch die Nase weiter möglich war. Gemeinsam mit den anwesenden italienischen Polizisten wurde A.K.K. in die Maschine getragen. Die im Flugzeug befindlichen afrikanischen Fluggäste beschwerten sich lautstark über das polizeiliche Vorgehen. Sie bedrohten die Beamten. Diese mussten das Flugzeug mit A.K.K. aufgrund der für sie bedrohlichen Situation verlassen. Unmittelbar nach Verlassen des Flugzeugs wurde das am Mund befindliche Pflaster entfernt. In einem unversperrten Arrestraum des Flughafengebäudes wurde A.K.K. die Handfessel wieder abgenommen. Am 27.03.1995 erfolgte der Rückflug nach Österreich, welcher ohne Vorfälle verlief. A.K.K. wurde wiederum in das PGH - Wien verbracht.

20. Juli 1996 I.A.M. (nigerianischer Stbg.):

Am 20.07.1996 erfolgte eine versuchte Abschiebung des I.A.M. nach Lagos. Im Flugzeug begann I.A.M. mit den Füßen gegen die Rückenlehne der Vordersitze zu treten, sodass die Beamten gezwungen waren, seine Beine festzuhalten und ihn wieder in den Sitz zu drücken. I.A.M. begann um sich zu beißen, sodass versucht wurde, dies durch Aufkleben eines Leukoplastes auf den Mund zu unterbinden.

Der Abschiebevorgang musste abgebrochen werden, da sich der Kapitän weigerte I.A.M. mitzunehmen.

10. September 1997, O. B. (nigerianischer Stbg.):

O. versuchte sich während der Fahrt zum Flughafen Wien Schwechat mit dem Sicherheitsgurt zu strangulieren. Weiters verhielt er sich aggressiv und schrie laut. Beim "Check - in" warf sich O. zu Boden und weigerte sich, mit den Beamten mitzukommen. Daraufhin wurde O. mit einem Arrestantenwagen zum Flugzeug transportiert. Bereits während des Transportes versuchte er sich mit Körperkraft zu befreien und schrie lautstark. Im Flugzeug wurde versucht, O. den Mund mittels Klebebandes zu verkleben, was jedoch wenig Wirkung zeigte.

Der Kapitän lehnte den Transport des tobenden O. ab. Er wurde um 12.02 Uhr freigelassen, da die Abschiebung nicht vollzogen werden konnte.

Die Beantwortung der weiteren Frage, wer diese Berichte verfasst habe und wem die Berichte vorgelegt worden seien, verwehrt mir die mir gem. Art. 20 Abs. 3 B - VG 1920 i.d.F. 1929 auferlegte Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf das schützenswerte Interesse aller Betroffenen.

Aus diesem Grund habe ich auch die mir vorliegenden Berichte anonymisiert zusammengefasst.

Aus den mir vorliegenden Berichten geht jedoch hervor, dass die jeweiligen Protokolle den zuständigen Behörden übermittelt worden sind.

Zu Frage 8:

Seit 1997 erfolgten sieben Anzeigen von Organen der Fremdenpolizei wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Zuge von Abschiebungen. Es betrifft dies sechs Fälle, da von einer Amtshandlung zwei Fremde betroffen waren.

Zu Frage 9:

In den Jahren 1990 bis 1997 wurden zwölf Anzeigen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Zuge von Abschiebungen erstattet. Es betrifft dies neun Fälle, da von einer Amtshandlung drei Fremde betroffen waren.

Zu Frage 10:

Nachstehend gebe ich die Geschäftszahlen der Protokolle und die Beschreibung der Ruhigstellungen der in den Fragen 8 und 9 angeführten Amtshandlungen bekannt:

Vorfall vom 01.02.1992, GZ.: II - 169/92

Der Schubhaftling, nig. Stbg., protestierte am Flughafen gegen seine bevorstehende Abschiebung. Er setzte vorerst passiven Widerstand. Im Kraftfahrzeug wickelte er sich den Sicherheitsgurt mehrmals um den Unterarm und umklammerte ihn mit den Fingern. Gleichzeitig begann er laut in englischer Sprache zu schreien. Aufgrund seiner Unwilligkeit verblieb er vorerst im Kraftfahrzeug. Als die Beamten versuchten, ihn aus dem Fahrzeug zu bringen, stieß er ständig mit dem Kopf gegen die Fensterscheibe und brüllte.

Die Beamten versuchten O. die Hände am Rücken zu fesseln. Dagegen wehrte er sich auf das Heftigste, indem er seine rechte Hand, auf der sich die Handfessel befand, zwischen seine Füße steckte. Nur durch die Anwendung von Körperkraft konnte ihm die Handfessel angelegt werden.

Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Flugkapitän die Mitnahme von O. verweigerte.

Vorfall vom 18.06.1992, GZ.: II - 882/92

M. M., zair. Stbg., wurde von drei Beamten mit einer Handfessel am Transportweg geschlossen und zum Flugzeug gebracht. Die Handfessel wurde angelegt, da sich der Genannte am 17.6.1992 eine Selbstverletzung zugefügt hatte, um die Abschiebung zu verhindern.

Beim Betreten des Flugzeuges wurde ihm die Handfessel abgenommen. M. riss sich los und versuchte davonzulaufen. Nachdem er eingeholt werden konnte, fügte er sich mit seiner Gürtelschnalle mehrere Stichwunden zu. Um ihn vor

weiteren Selbstverletzungen zu schützen, musste ihm unter Anwendung von Zwangsgewalt die Handfessel wieder angelegt werden.

Die Abschiebung konnte nicht vollzogen werden.

Vorfall vom 06.09.1992, GZ.: II - 1234/92

O. T., nig. Stbg., versuchte seine Abschiebung durch sein Entkleiden vorerst zu verhindern. Der die Abschiebung durchführende Beamte versuchte ihn zu beruhigen. Anschließend sprang O.T. aus dem Fahrzeug und wollte flüchten. Die Beamten versuchten ihn zu beruhigen; dies gelang jedoch nicht, da O.T. mit den Händen wild um sich schlug.

Die Abschiebung konnte nicht vollzogen werden.

Vorfall vom 06.11.1992, GZ.: II - 1506/92

A. G. M., ägypt. Stbg., widersetzte sich seiner Abschiebung mit Gewalt, indem er die Beamten tätlich angriff und einem Beamten ein Eck des Schneidezahnes ausschlug. Der Flugkapitän verweigerte die Mitnahme. Es wurde Körperkraft angewandt und A. die Handfessel angelegt.

Die Abschiebung konnte nicht vollzogen werden.

Vorfall vom 31.03.1993, GZ.: II - 412/93

A. A., ägypt. Stbg. Da A. A. schon während des Transportes zum Flughafen aggressives Verhalten an den Tag legte, wurden seine Hände am Rücken mit der Handfessel geschlossen. Er konnte nur durch Anwendung von Körperkraft in das Flugzeug gebracht werden. Beim Fixieren des Sicherheitsgurtes biss A. einen Beamten in den rechten Oberarm. A. verbiss sich derartig heftig, dass der Beamte sich nur durch mehrere Schläge gegen den Kopf A's. aus dem Biss befreien konnte. A's. Beine wurden mit einem Tape Fixiert. Der das Geschehen beobachtende Flugkapitän entschied eine Nichtmitnahme des A.A.

Vorfall vom 30.10.1993, GZ.: II - 1416/93

A. O. B., nig. Stbg., wurde mit dem Stkw bis zur Abstellposition des Flugzeuges gebracht. Beim Verlassen des Arrestantenwagens ließ er sich fallen und schrie „Kill me, kill me“. Aufgrund dieses Verhaltens wurde der Transport ohne Flugbegleiter durch den Stationsleiter untersagt. Die Beamten verschafften A. wieder in den Arrestantenwagen. Dort schlug A. mit Händen und Füßen um sich und rannte mit dem Kopf gegen die Wand des Wagens. Als die Beamten A. beruhigen bzw. von einer Selbstverletzung abhalten wollten, biss er einen der Beamten in den kleinen Finger. Der andere Beamte schlug ihn daraufhin mit der rechten offenen Hand in die linke Gesichtshälfte, sodass A. zu beißen aufhörte.

Vorfall vom 14.06.1993, GZ.: II - 741/93

E. O., nig. Stbg., randalierte am Flughafen, sodass die ihn begleitenden Beamten über Funk um Hilfe ansuchten. Zwei Beamte der Einsatzgruppe der BPD Schwechat begaben sich zu den Beamten. Als ein Beamter der Einsatzgruppe E. bei der linken Schulter nahm und ihm sagte, er solle ihm folgen, fing E. an zu toben und auf die Beamten einzuschlagen. In weiterer Folge kamen E. und der Beamte zu Sturz. Auf dem Boden liegend, wehrte sich E. mit Händen und Füßen gegen die Beamten. Nur unter Anwendung von Körperkraft gelang es den Beamten, E. einigermaßen zu bändigen und ihm die Handfessel anzulegen.

Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden.

Vorfall vom 14.01.1994, GZ.:II - 85/94

K. O., K. Z. und D.H., alle türk. Stbg., weigerten sich, das Flugzeug zu besteigen. Aus diesem Grund wurden sie wieder zum Büro der GREKO - Schwechat zurückgebracht. Unmittelbar vor dem Büro ergriff K.Ö. die Krawatte eines Beamten und riss ihn mit Hilfe der anderen beiden Schuhhäftlinge zu Boden. Dann schlugen sie auf den am Boden liegenden Beamten ein. Um einen Waffengebrauch zu vermeiden, wurde der bedrängte Beamte von anderen Beamten unter Anwendung von Körperkraft befreit. Die drei randalierenden Schuhhäftlinge wurden anschließend unter erheblichen Schwierigkeiten in das Büro der GREKO verschafft. Sowohl ein Beamter als auch K.Ö. wurden im Zuge des Handgemenges verletzt. Der Beamte wies oberflächliche Hautabschürfungen auf, K.Ö. erlitt Nasenbluten. Die beiden anderen Schuhhäftlinge erlitten keine Verletzungen. Da bei den Schuhhäftlingen eine Selbst - und Fremdgefährdung nicht auszuschließen war, wurden ihre Hände mit Handfesseln am Rücken geschlossen.

Vorfall vom 08.01.1996, GZ.: II - 20/96

A. J., vermutl. liban. Stbg., versuchte am Flughafen Düsseldorf mit einem polnischen Pass nach Deutschland einzureisen. Dies wurde von den dortigen Beamten verhindert. Es wurde versucht, ihn und seine Familie nach Damaskus mit Zwischenstop in Wien zurückzubringen. Kurz vor der „Boardingtime“ in Wien Schwechat weigerte sich A. in das Flugzeug zu steigen. Mehrere Beamte der GREKO forderten A. höflich auf mitzukommen, um ihn und seine Familie mit einem Dienstfahrzeug zur Maschine zu bringen. Er tat lautstark kund, dass er auf keinen Fall fliegen werde. Plötzlich ging er mit einer Schere auf die anwesenden Beamten los. Die Schere hatte er vermutlich in seinen Kleidern versteckt. Er versuchte auf die Beamten einzustechen. Im Laufe des Handgemenges wurde ein Beamter mit der Schere an der linken Handinnenfläche verletzt. Unter Anwendung von Zwangsgewalt gelang es den Beamten, A. die Schere zu entwinden. A. wurde die Handfessel angelegt. A. gab über Dolmetsch an, dass er sich aber nicht die Beamten verletzen wollte. Dadurch wollte er die Abschiebung verhindern.

Vorfall vom 27.09.1996, GZ.: II - 1465/96

K. M. W., afgh. Stbg., versuchte seine Abschiebung, während er über die Außenstiege zur Flugzeugtür gebracht wurde, durch Schreien und um sich Schlagen zu verhindern. Dabei wurde ein Beamter verletzt. Der Kapitän des Kursfluges verlangte, dass dem Schuhäftling die Handfessel abgenommen werde. Da sich K. nicht beruhigte, weigerte sich der Kapitän ihn zu befördern.

Vorfall vom 06.03.1996, GZ.: II - 272/97

O. A., Stbg. von Zaire, versuchte seine Abschiebung dadurch zu verhindern, indem er sich kurz vor dem Abflug an Bord des Flugzeuges entkleidete und zu schreien begann. Die die Abschiebung durchführenden Beamten versuchten ihn zu beruhigen. Da dies erfolglos war, versuchten die Beamten, ihm mit Körperkraft die Handfessel anzulegen. Dabei wurden ein Beamter und eine Flugbegleiterin, die sich in unmittelbarer Nähe des Tobenden befand, verletzt.

Vorfall vom 03.07.1997, GZ.: II - 906/97.

Der alb. Stbg., H., versuchte seine Abschiebung dadurch zu verhindern, dass er, obgleich an beiden Händen vorne geschlossen, plötzlich ein Fixiermesser in der Hand hatte und die offene Klinge gegen seinen Körper richtete. Er wolle nicht nach Albanien zurück, sondern in Österreich bleiben. Die Beamten konnten H. das Fixiermesser entwenden. Der weitere Verlauf der Abschiebung blieb ohne Zwischenfälle.

Vorfall vom 10.09.1997, GZ.: II - 1199 97.

Diesen Vorfall habe ich in der Frage 6 (Fall 8) beantwortet. Es wurde versucht, dem abzuschiebenden Fremden den Mund zu verkleben.

Vorfall vom 21.01.1998, GZ.: II - 75/98.

A. F., nig. Stbg., und I.T., liber. Stbg., versuchten ihre Abschiebung zu verhindern. Bei der Visitation durch einen Sicherheitsbeamten der Firma „VIAS“ wurde bei A.F. ein ca. 7 cm langer Nagel im Sweater gefunden. Den beiden Schuhäftlingen wurden von den Beamten aus Gründen der Eigensicherung und Verhinderung der Selbstgefährdung die Handfesseln am Rücken angelegt. Kurz vor dem Start versuchte I.T. trotz der Handfessel sich die Hose herunter zu ziehen und auf seinen Sitzplatz zu urinieren. Daraufhin wurde I.T. von zwei Beamten zur Toilette begleitet. A.F. wurde einstweilen von dem dritten Beamten auf seinem Sitzplatz bewacht. I.T. zog sich auf der Toilette die Hose hinunter und stieg gleichzeitig mit beiden Beinen durch die am Rücken geschlossenen Arme. Unmittelbar darauf kam er auf einen der vor dem WC anwesenden Beamten zu, drängte ihn zur Seite und begann lauthals zu schreien. Der Beamte versuchte I.T. auf seinen Sitzplatz zu bringen. Dabei wehrte sich I.T., sodass es zu einem heftige Handgemenge kam. Nur durch einsatzbezogene Körperkraft konnte I. T. wieder unter Kontrolle gebracht werden. Gleichzeitig begann auch A.F. lauthals zu schreien und wollte seinen Sitzplatz verlassen. Bei diesem Versuch wurde er jedoch von seinem Bewacher

zurückgedrängt; dabei trat A.F. mit voller Kraft und unkontrolliert mit seinen Beinen gegen den Beamten. A.F. konnte nur durch Anwendung von Körperkraft unter Kontrolle gebracht werden. Die Schuhäftlinge wurden daraufhin vom Kapitän vom Flug ausgeschlossen, da der Großteil der anderen Passagiere in Panik geriet und fluchtartig die Sitzplätze verließ.

Vorfall vom 09.05.1999, GZ.: II - 6795/99

S. W., chin. Stbg., wurden in der Abflughalle vor dem China Air Schalter seine Ausreisepapiere ausgehändigt, da es sich um eine Ausreiseüberwachung handelte. Nach erfolgter Übernahme der Dokumente zerriss S. sein Flugticket, warf es zu Boden und ging auf den Beamten los. Dabei schlug er wild um sich und schrie "jetzt bin ich frei!" Der Beamte und S. gingen infolge dieses Angriffes zu Boden. Am Boden liegend versuchte S. den Beamten immer wieder in die Hände zu beißen. Der Beamte wurde am Daumen der rechten Hand verletzt. Mit Unterstützung herbeigeeilter Kräfte wurde S. mit den Händen am Rücken geschlossen. Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden.

Zu Frage 11:

Am 03.05.1999 wurde von der Bundespolizeidirektion Wien eine Sachverhaltsdarstellung unter dem Betreff „Abschiebeversuch mit Todesfolge“ an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet.

Die Sachverhaltsdarstellung lautet:

„Der nigerianische Staatsangehörige Hr. O., am 10.05.1973 geboren, reiste am 16. September 1998 in Österreich ein und stellte einen Antrag auf Asylgewährung. Dieser Asylantrag wurde am 07. Dezember 1998 vom Bundesasylamt Traiskirchen erstinstanzlich abgewiesen. Am 15. Dezember 1998 verfügte die zuständige Bezirkshauptmannschaft Baden die Ausweisung gem. § 33 Abs. 1 FrG 1997 gegen Hrn. O. und ordnete gegen ihn die Schubhaft an.“

Am 09. Februar 1999 wurde Hr. O. aus Kapazitätsgründen vom Polizeigefangenenumfang der Bundespolizeidirektion Schwechat in das Polizeigefangenenumfang der Bundespolizeidirektion Wien überstellt.

Am 28. April 1999 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Baden, nachdem das für die Abschiebung notwendige Heimreisezertifikat der nigerianischen Botschaft eingelangt und das Asylverfahren auch in II. Instanz durch den Unabhängigen Bundesasylsenat negativ beschieden worden war, die Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, Hrn. O., welcher im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Wien angehalten wurde, nach Nigeria am Luftweg abzuschieben. Da erheblicher Widerstand zu

erwarten war, wurde seitens der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich beim Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/16, um Zustimmung zur Begleitung durch drei Kriminalbeamte angefragt. Mit Erlass vom 26. April 1999, Zl. 881.287/2 - III/16/99, hat das Bundesministerium für Inneres der Abschiebung und der Begleitung von Hrn. O. durch drei Kriminalbeamte zugestimmt.

Beim Österreichischen Verkehrsbüro wurden am 28. April 1999 4 Flugtickets für Hrn. O. und die drei Kriminalbeamten für einen Flug mit der BALKAN AIR bestellt; der Flug sah eine Zwischenlandung in Sofia vor.

Durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde der Journaldienst des Bundesministeriums für Inneres am 02. Mai 1999 in Kenntnis gesetzt, dass Hr. O. bei der Abschiebung verstorben ist. Die drei Kriminalbeamten der Fremdenpolizei haben bezüglich der Abschiebung einen Bericht gelegt, welcher in der Beilage angeschlossen ist. Laut diesem Bericht kam es bereits vor dem Abflug zu erheblichen Widerstand des Hrn. O. Laut Bericht mussten zwei Sicherheitswachebeamte und zwei Kriminalbeamte der Grenzkontrollstelle Schwechat den drei Kriminalbeamten helfen, den Widerstand zu überwinden. Bei den unterstützenden Beamten der Bundespolizeidirektion Schwechat handelte es sich um Hrn. G. und Hrn. D. Die Namen der anderen beiden Beamten der Grenzkontrolle Schwechat sind ha. derzeit nicht bekannt.

Weitere Zeugen der Abschiebung wären insbesondere die Crew des Flugzeuges, mit dem die Abschiebung durchgeführt wurde. Die Namen dieser Personen der BALKAN AIR sind ha. ebenfalls nicht bekannt.

Laut ha. Information wurden den drei Kriminalbeamten die Reisepässe abgenommen und werden sie voraussichtlich heute von der Staatsanwaltschaft in Sofia zu der durchgeführten Abschiebung mit Todesfolge einvernommen werden.

Laut Mitteilung des Österreichischen Botschafters in Sofia, Hr. Dr. P., wird heute eine gerichtliche Obduktion der Leiche durchgeführt.

Diese Sachverhaltsmitteilung wurde zur Kenntnisnahme, strafrechtlichen Beurteilung und allfällige weitere Auftragserteilung der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt.

Zu Frage 12:

Die Disziplinaranzeige lautet:

„Am 02.05.1999, gegen 01.55 Uhr, wurde die Bundespolizeidirektion Wien aus Sofia/Bulgarien fernmündlich verständigt, dass der 26jährige Schubhaftling O. während der Abschiebung verstorben ist (siehe Aktenvermerk v. 02.05.1999 - Beilage 1). In einem folgenden schriftlichen Bericht (Beilage 2) der

Kriminalbeamten B., R. und K., welcher als Fax via Österreichische Botschaft in Sofia beim Journaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingelangt war, ist zu entnehmen, dass die genannten Kriminalbeamten des Fremdenpolizeilichen Büros beauftragt waren, am 01.05.1999 den Schuhäftling O. via Sofia in sein Heimatland Nigeria abzuschieben. Der Abschiebung war ein Asylverfahren vorangegangen, welches vom Bundesasylamt für O. in II. Instanz negativ beschieden wurde.

Die Beamten wussten, dass es sich bei dem Begleitauftrag um eine so genannte "Problemabschiebung" handelt, weil wegen des zu erwartenden Widerstandes das Bundesministerium für Inneres für die Durchführung der Abschiebung eine Anzahl von drei Kriminalbeamten angeordnet hat. Bereits bei der Abholung vom Polizeigefangenenuhaus erklärte O., dass er nicht freiwillig nach Lagos zurückkehren werde. Daraufhin wurden ihm vorerst die Hände vor dem Körper gefesselt und mittels Dienstfahrzeuges zum Flughafen Schwechat verschafft. Dabei verhielt sich O. ruhig. Erst als das Dienstfahrzeug am Flughafengelände auf der Fahrt zum Abstellplatz des Flugzeugs aus administrativen Gründen beim Gate der Balkan - Air anhalten musste, wurde O. renitent und versuchte zu flüchten. O., der laut schreiend wild um sich trat und sein gewalttäiges Verhalten nicht einstellte, musste schließlich von den Beamten an den Beinen gefesselt werden. Aus Schutz vor Bissverletzungen wurde dem Tobenden schließlich ein Leukoplastverband über den Mund geklebt. Anschließend wurde er mittels Dienstfahrzeuges, in Begleitung eines SW - Funkwagens der Flughafeneinsatzstelle, zur Maschine der Balkan - Air gebracht und von den Beamten in das Flugzeuginnere getragen.

Da O. auch während des Fluges sein renitentes Verhalten nicht einstellte, wurde er von den begleitenden Beamten mittels Klebeband am Sitz fixiert. Nach der Landung in Sofia wurden die Fesseln und Klebeänder gelöst. Dabei wurde festgestellt, dass O. in sich zusammengesunken war. Einer der Beamten konnte noch den Puls fühlen, doch stellte ein herbeigerufener Arzt fest, dass O. verstorben war. Ein eindeutiges Ergebnis über die Todesursache liegt derzeit noch nicht vor, doch dürfte der Tod durch Ersticken eingetreten sein.

Die Kriminalbeamten B., R. und K. durften auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Sofia vorerst nicht verlassen und trafen schließlich nach mehreren Einvernahmen durch die bulgarischen Behörden am 05.05.1999 wieder in Wien ein. Unmittelbar nach ihrer Ankunft wurden die Beamten, die O. durch seine gewalttätigen Angriffe verletzt hatten, im Bezirkspolizeikommissariat Simmering amtsärztlich untersucht.

Am 03.05.1999 legte Hr. K. der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsmitteilung mit dem Ersuchen um strafrechtliche Beurteilung und allfällige Auftragsserteilung vor. Nach Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz wurde der Akt an die Staatsanwaltschaft Korneuburg (Tatort Schwechat) abgetreten. Die Voruntersuchung wegen Verdacht des § 312 Abs. 1 und 3 StGB wurde gegen die Beamten eingeleitet.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und unter Vorbehalt einer anders lautenden Entscheidung des Landesgerichtes Korneuburg besteht der Verdacht, dass O. durch Handlungen oder Unterlassungen der genannten Beamten zu Tode gekommen ist. Abgesehen davon vertritt das Kriminalbeamteninspektorat die Auffassung, dass die Vorgangsweise der involvierten Kriminalbeamten im Zusammenhang mit der Verwendung von Klebebändern als Hilfsmittel zur Fixierung von Häftlingen nicht gestattet und daher als Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 43/1 BDG zu werten ist. Auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Punkt c PVG wurde Bedacht genommen.